

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 17. März 1987

34. Stück

84. Verordnung: Änderung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985

85. Verordnung: Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe)

84. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. Dezember 1986, mit der die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985 geändert wird

Auf Grund der §§ 4 a und 4 b des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 128/1954 und BGBl. Nr. 220/1978 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985, BGBl. Nr. 390, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Bestimmung des § 2 Z 7 wird anstatt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und nachstehende Z 8 angefügt:

„8. Im Bahnverkehr in ungebrochener Durchfuhr gemäß § 4 Abs. 2 Sendungen der Anlage 1 Abschnitt C, wenn sie die Vorschrift des § 18 erfüllen. Die §§ 34 und 35 gelten auch für solche Sendungen.“

2. In der Anlage 2 wird

- a) nach „Passau Hbf.“ und „Salzburg Hbf.“ jeweils angefügt:
„(im Kombinierten Ladungsverkehr Abfertigung von Sendungen der Anlage 1 Abschnitt C auch in Wels-Verschlebebahnhof oder Graz-Ostbahnhof)“;
- b) die Eintrittsstelle Neuhaus am Inn gestrichen.

Kreuzer

85. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Feber 1987 über eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des

§ 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1987 eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland durchzuführen.

§ 2. Die Erhebung ist als Stichprobenerhebung durchzuführen, wobei die Stichprobenbetriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über die Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Gegenstand der Erhebung ist die Ermittlung der Fläche des Ackerlandes sowie dessen Hauptnutzung; die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. %

§ 4. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe; deren Anschriften hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 5. Die Erhebung ist von den Gemeinden unter Verwendung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen entweder im Gemeindeamt (Magistrat) die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden; hiebei ist vorzusorgen, daß die gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 6. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebsbogen bis spätestens 10. Juni 1987 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Betriebsbogen bis spätestens 15. Juni 1987 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 38,40 S pro ausgefülltem Betriebsbogen gewährt.

Riegler

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Winterweizen
2	Sommerweizen
3	Winterroggen
4	Sommerroggen
5	Wintergerste
6	Sommergerste
7	Hafer
8	Wintermenggetreide
9	Sommernenggetreide
10	Körnermais
11	Silomais und Grünmais
12	Körnererbsen
13	Pferdebohnen

Position	Bezeichnung
14	Sonstige Körnerfrüchte (Hirse, Buchweizen usw.)
15	Vortreibkartoffeln
16	Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
17	Spätkartoffeln
18	Zuckerrüben
19	Futter-, Kohlrüben, Futtermöhren
20	Raps und Rübsen
21	Mohn
22	Ölkürbis
23	Sonnenblumen zur Ölgewinnung
24	Handelsgewächse (Hopfen, Tabak uä.)
25	Heil- und Gewürzpflanzen
26	Feldgemüse (ohne gärtnerisches Gemüse)
27	Ananas-Erdbeeren
28	Rotklee
29	Luzerne
30	Sonstige Kleearten
31	Kleegrass
32	Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)
33	Wechselgrünland (Egart)
34	Nicht mehr genutztes Ackerland (Sozial- und Schwarzbrache)
35	Ackerland insgesamt (Summe 1—34)